

Dann ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß auch in Bezug auf die Enteignung von Quellen ungünstige Verhältnisse durch die gegenwärtige Vorlage nicht herbeigeführt werden würden. Auch hier bin ich es gewesen, der insonderheit darauf aufmerksam gemacht hat, welche durchaus schädigende Wirkungen der § 23, wenn man ihn auf Quellen in Anwendung bringen wollte, zur Folge haben müßte. Denn hier liegen die Verhältnisse so, daß eine Stadt, wenn sie Quellen erwerben will, nach diesem Paragraphen behaupten könnte, daß der Werth, den die Quellen insonderheit für die enteignende Stadt haben, nicht in Berücksichtigung kommen dürfe. Dem ist aber ebenfalls wieder die Spitze abgebrochen worden, und zwar durch die schon vom Herrn Regierungskommissar erwähnte Bestimmung in § 93, wonach die Enteignung von Quellen zum Zwecke der Versorgung der Städte mit Wasser auch künftig ausgeschlossen ist, in dieser Beziehung vielmehr die gegenwärtig geltenden Bestimmungen Anwendung behalten.

Und nun zum letzten, so meine ich doch: wenn Sie das ganze Gesetz überblicken, wenn Sie mit der Thatsache rechnen, daß durch diesen Entwurf die umfassendsten Bestimmungen und namentlich auch die eingehendsten Kautelen in einer Gesetzgebungsmaterie getroffen werden, die bisher bekanntlich nur ganz sporadisch, fast zusammenhangslos, nur in Bruchstücken geordnet war, da werden Sie gerade im Interesse derer, die Sie zu schützen mit Recht trachten, die größte Beruhigung insofern finden müssen, als fast eine jede einzelne der in diesem umfangreichen Entwurfe aufgenommenen Bestimmungen eine Kautel darstellt. Was vorher mehr oder weniger dem Ermessen der Behörde überlassen war, wird in feste Regeln gebracht und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Nicht nur materiell werden der Umfang und die Voraussetzungen von Entschädigungsansprüchen auf das genaueste, soweit es überhaupt möglich ist, hier fest bestimmt, sondern es wird auch ein förmlicher Wall von Sicherheitsvorschriften, sowohl für das Verfahren, als auch für die Ernennung von Sachverständigen, für die Fristen, für die Entschädigungen u. c., gebildet. Ich kann also den betreffenden Herren, die jene verschiedentlichen Anregungen in Bezug auf die Ergänzung und Verbesserung dieses Gesetzes heute gegeben haben, aus vollem Herzen nur danken für das Interesse, das sie an der gegenwärtigen wichtigen Materie genommen haben. Ich kann auch weiter hinzufügen, daß jene Bedenken mindestens der Besprechung werth gewesen sind. Aber wenn sie das weitere Zugeständniß verlangen, es möge die Vorlage der Gesetzgebungsdeputation überwiesen werden, da muß ich mich allerdings auf den Boden des

Herrn Vizepräsidenten Dr. Schill stellen. Auch ich wüßte nicht, wenn der Entwurf der Gesetzgebungsdeputation überwiesen würde, wie diese Deputation imstande sein sollte, noch etwas anderes nach jenen Richtungen hin im Gesetze anzubringen, als bereits geschehen ist.

Ich fasse mich deshalb dahin zusammen, daß ich ganz gewiß kein Unglück darin sehen würde, wenn die Materie, dem betreffenden Antrage entsprechend, noch einmal an eine Deputation verwiesen würde, daß ich es aber noch mehr wünschen und noch mehr begrüßen würde, wenn Sie das Vertrauen in die Zwischendeputation setzten, daß sie ihre Aufgabe, soweit es überhaupt in ihren Kräften stand, entsprechend gelöst hat.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. von Kirchbach.

**Abg. von Kirchbach:** Meine geehrten Herren! Ich hatte heute den Saal in der Meinung betreten, daß die Anträge, welche uns der Herr Berichterstatter und der Herr Mitberichterstatter vorgelegt hatten, ohne weiteres angenommen werden würden, und zwar im Hinblick sowohl auf die Ergebnisse der Vorberathungen, als auf die Berichte der Zwischendeputationen der Ersten und Zweiten Kammer, welche ja in den Hauptpunkten übereinstimmen.

Nachdem indessen die Möglichkeit, daß diese Vorlage noch einmal an die Gesetzgebungsdeputation überwiesen wird, nicht ausgeschlossen ist, gestatten Sie mir, doch einen Wunsch, der mir schon bei der ersten Berathung aufstieg, wenigstens zum Ausdruck zu bringen! Derselbe hat zwar eine gewisse grundsätzliche Bedeutung, in der Hauptsache aber betrifft er die künftige praktische Handhabung des Gesetzes in Betreff des Wegebauwes, in welcher Hinsicht mir eine mehr als 20 jährige Erfahrung zur Seite steht.

Ich stehe allerdings auf einem dem Standpunkte des Herrn Kollegen Schubart entgegengesetzten Standpunkte. Gestatten Sie mir nun zunächst, mein Bedenken betreffs des § 4 zum Ausdruck zu bringen, in welcher Beziehung ich zunächst bemerken muß gegenüber dem Herrn Regierungskommissar, daß dieser Paragraph der Vorlage nicht ganz dem bestehenden Gesetze entspricht. Gestatten Sie mir nun zunächst einmal, die Bestimmung des § 4 Absatz 1 und dann auch die dazu gehörige Erläuterung hier vorzulesen! Es heißt in § 4 Absatz 1:

„Für Enteignungen zur Geradelegung, Verbreiterung oder sonstigen Veränderung öffentlicher Wege, zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, zur Herstellung von Seitengräben und Wasserabzügen